

# Benützungsordnung für die Altstadthalle der Stadt Zug

vom 1. September 2012

## 1. Grundlagen

Gestützt auf § 3 der Verordnung über die Benützung der Sportanlagen, Schulanlagen, Mehrzwecksäle sowie Militär- und Zivilschutzräume vom 1. August 2012 erlässt die Abteilung Immobilien der Stadt Zug die Benützungsordnung für die Altstadthalle.

## 2. Allgemeines

### 2.1 Zweck

Diese Benützungsordnung gilt für alle Nutzerinnen und Nutzer der Altstadthalle der Stadt Zug, Unter Altstadt 14. Die Bevölkerung der Stadt Zug erhält die Möglichkeit, in der Altstadthalle Anlässe und Veranstaltungen kultureller und gesellschaftlicher Art durchzuführen. Im Weiteren steht die Altstadthalle auch anderen Interessierten zur Verfügung.

### 2.2 Geltungsbereich

Die Altstadthalle beinhaltet die Räumlichkeiten im Erdgeschoss, im zweiten und dritten Obergeschoss sowie im Dachgeschoss. Sie bietet Platz bis 100 Personen.

### 2.3 Zuständigkeiten

Die Verwaltung obliegt dem Finanzdepartement der Stadt Zug, Abteilung Immobilien. Reservationsanfragen können auf der Homepage [www.stadtzug.ch](http://www.stadtzug.ch) (Verwaltung/Reservationen/Säle) gemacht werden. Die Abteilung Immobilien erteilt Auskünfte und erlässt Weisungen. Für die Belegung braucht es eine schriftliche Bewilligung, welche von der Abteilung Immobilien ausgestellt wird.

### 2.4 Betriebszeiten

Für die Altstadthalle gelten grundsätzlich folgende Öffnungszeiten:

Montag – Sonntag                      10.00 – 22.00 Uhr

### 2.5 Belegungsplan/Sperrzeiten

Die Altstadthalle liegt in der Altstadtzone mit Lärmempfindlichkeitsstufe III der Lärmschutzverordnung. Eine Belegungssperre bzw. die Saalvergabe liegt im Ermessen der Abteilung Immobilien.

### **3. Benützungsvorschriften**

#### **3.1 Reservation**

Die Vergabe der Lokalitäten erfolgt grundsätzlich in der Reihenfolge des Gesuchseinganges, dabei wird in der Regel die Rangreihenfolge gemäss Verordnung über die Benützung der Sportanlagen, Schulanlagen, Mehrzwecksäle sowie Militär- und Zivilschutzräume, § 5 Abs. 2, vom 1. August 2012 berücksichtigt.

Die Nutzerinnen und Nutzer der Altstadthalle müssen die Volljährigkeit erreicht haben.

#### **3.2 Benützungsgebühren (Tarifordnung)**

Für die Benützung der Altstadthalle werden Gebühren gemäss Anhang zur Verordnung über die Benützung der Sportanlagen, Schulanlagen, Mehrzwecksäle und Militär-/Zivilschutzräume der Stadt Zug (nachstehend Tarifordnung genannt) erhoben. Die Tarifordnung enthält die Benützungsgebühr für die Lokalitäten. Die Miete von zusätzlicher Infrastruktur und der Verkauf von alkoholischen Getränken werden extra verrechnet. Mehraufwand für Raum-, Anlage- und Hauswartung wird in Rechnung gestellt.

Die Rechnungsstellung erfolgt nach dem Anlass. Die Abteilung Immobilien behält sich vor, eine Vorauszahlung zu verlangen.

#### **3.3 Annullation**

Eine kostenlose Annullation der Reservation hat mindestens 30 Tage vor Anlassbeginn zu erfolgen. Die Annullationsgebühren sind in der Tarifordnung geregelt.

### **4. Benutzung Infrastruktur**

#### **4.1 Office/Küche**

In der Altstadthalle können der Einrichtung entsprechend kleinere Speisen zubereitet werden. Nutzerinnen, Nutzer sind in der Wahl des Catering-Unternehmens frei. Verpflegung und Getränke dürfen angeliefert werden.

#### **4.2 Geschirr**

Zur Bewirtung im Bereich der Säle ist ausschliesslich Mehrweggeschirr zu verwenden. Das in der Altstadthalle benützte Inventar und die Geräte müssen nach Gebrauch vom Nutzer einwandfrei gereinigt werden. Beschädigtes oder fehlendes Inventar wird in Rechnung gestellt.

#### **4.3 Reinigung**

Alle Räumlichkeiten sind besenrein abzugeben. Die Küche/Office inklusiv Geräte müssen einwandfrei gereinigt werden. Der Küchenboden ist feucht aufzunehmen. Reinigungsarbeiten, die wegen ausserordentlicher Verschmutzung vorge-

nommen werden müssen, sind vom Mieter nach Aufwand gemäss Tarifordnung zu bezahlen. Die Abnahme und Kontrolle erfolgt durch den zuständigen Saal- und Hauswart.

#### 4.4 Entsorgung

Die Nutzerinnen und Nutzer haben die aus den durchgeführten Anlässen anfallenden Abfälle auf eigene Rechnung zu entsorgen. Muss der Abfall durch den Hauswart beseitigt werden, wird die Entsorgung in Rechnung gestellt.

#### 4.5 Rauchen

In allen Räumlichkeiten gilt allgemeines Rauchverbot.

#### 4.6 Feuer-/Polizeiliche Bestimmungen

##### Bewilligungen

Für Veranstaltungen in der Altstadthalle liegt für den normalen gastgewerblichen Betrieb (inkl. Alkoholausschank) seitens der Vermieterin die entsprechende Bewilligung vor.

Die Nutzerinnen und Nutzer haben den Jugendschutz, die öffentliche Ruhe, die Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten.

##### Verkehrsmittel/Parkieren

Die Nutzerinnen und Nutzer empfehlen den Besuchern die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen. Insbesondere ist in Inseraten, Flugblättern, Plakaten usw. folgenden Text aufzunehmen: "Bitte öffentliche Verkehrsmittel benützen, keine Zufahrts- und Parkierungsmöglichkeiten."

Die Untere Altstadt ist grundsätzlich mit einem Nachtfahrverbot ab 19.00 Uhr für Motorfahrzeuge signalisiert. Nutzerinnen und Nutzer sowie Lieferanten haben ihre Fahrzeuge nach dem Güterumschlag sofort wegzustellen. Die Weisungen des Saal- und Hauswerts betreffend Zeitpunkt des Güterumschlags sind zu befolgen.

Bei grösseren Anlässen können die Nutzerinnen und Nutzer verpflichtet werden, geeignete Verkehrsmittel auf eigene Rechnung zu organisieren. Die Zuger Polizei kann verkehrspolizeiliche Auflagen erlassen.

##### Lärmschutz

Es werden nur Anlässe bewilligt, die so durchgeführt werden können, dass keine Lärmbelästigungen für die Nachbarschaft entstehen. Die Weisungen des Saal- und Hauswerts sind zu befolgen: Das Einschlagen von Nägeln in die Wände der Altstadthalle ist tagsüber zwischen 12.00 Uhr und 13.30 Uhr sowie abends nach 22.00 Uhr verboten. An Sonn- und Feiertagen ist das Nägeleinschlagen grundsätzlich untersagt. Allfällige Aufräumarbeiten nach 22.00 Uhr sind erst am folgenden Vormittag auszuführen. Die generelle Nachtruhe ab 22.00 Uhr ist auch beim Verlassen der Liegenschaft einzuhalten.

Zwecks Lärmschutz kann das Finanzdepartement, Abteilung Immobilien, weitere Auflagen erlassen.

#### Marktwesen

Marktfahrer und Marktfahrerinnen, welche gewerbsmässig Waren zur Bestellung oder zum Kauf anbieten, benötigen gemäss Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden vom 23. März 2001 eine Bewilligung, die beim jeweiligen Kanton des Geschäfts- bzw. Wohnsitzes eingeholt werden muss.

#### Brandschutz

Hinsichtlich Brandschutzvorschriften für Festanlässe und Veranstaltungen mit grosser Personenbelegung ist die Weisung der Gebäudeversicherung Zug zu beachten und ist integrierender Bestandteil jedes Vertrages.

→ <http://www.gvzg.ch/files/Festanlaesse,-Feuerwachen,-Dekorationen-und-Blitzschutz-Zeltbauten.pdf>

Die Altstadthalle bietet Platz für maximal 100 Personen.

Anlässe, welche diese Personenzahlen übertreffen, sind nicht gestattet. Kerzen oder sogenannte Teelichter werden nur in Gläser gestattet. Gasbefeuerte Apparate werden nur im Freien und mindestens fünf Meter vom Ausgang entfernt (Fluchtweg) gestattet.

#### 4.7 Haftung

Verweis auf die Verordnung über die Benützung der Sportanlagen, Schulanlagen, Mehrzwecksäle sowie Militär- und Zivilschutzräume, § 11 Haftung.

### 5. Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

Diese Benützungsordnung tritt am 1. September 2012 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Benützungsordnung wird die Benützungsordnung für Mehrzwecksäle vom 14. Dezember 2004 aufgehoben.

Zug, 1. September 2012

**Stadt Zug**  
**Finanzdepartement**  
Leiter Immobilien

Theddy Christen